

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1984)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Schweizer Buergerrecht fuer Kinder von Schweizerinnen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938219>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schiesse gut vorbereitet zu sein. Das Hauptinteresse galt auch für uns wieder diesem national grössten Schützenwettkampf. Erfreulicherweise konnten wir die Teilnehmerzahl von 16 (1983) auf 20 erhöhen, wobei trotz heraufgesetzten Auszeichnungslimiten des Schweiz. Schützenvereins um 1 Punkt, einige Schützen die Anerkennungskarte für 53 Punkte und das Kranzabzeichen ab 56 Punkte und darüber erreichten. Das Höchstresultat unserer Gruppe erreichte Gottlieb Meier mit 68 von maximal 72 Punkten.

Mit dem Feldschiessen wurde nun die eigentliche Wettkampftätigkeit zu auswärtigen Schiessanlässen erst eröffnet. Unter dem Namen unserer Stammsektion, der Feldschützengesellschaft Buchs-Werdenberg, besuchen einige Schützen unserer Sektion laut Buchser-Programm:

- 16.6. das Standerneuerungsschiessen in Grabs
- 23.6. das Jubiläumsschiessen Obertoggenburg in Nesslerau
- 30.6. 100 Jahre Schützengesellschaft Weite
- 1.7. Glarner-Kantonalschützenfest in Niederurnen
- 7.7. Thurgauer-Kantonalschützenfest in Eschlikon

Nun werden auch für die meisten Schützen Ferien eingeschaltet, bis am 25. August das traditionelle Stoss-Schiessen besucht wird.

Als Höhepunkt findet an den Wochenenden vom 1.-3. und 7.-9. September das Jubiläumsschiessen 150 Jahre Feldschützengesellschaft Buchs-Werdenberg statt, zu dessen Abwicklung auch von uns, ausser dem Schiessen, zusätzlich Hand angelegt werden muss.

Für das reich befrachtete Programm wünscht allen Teilnehmern recht viel Erfolg

Der Obmann: Hans Jud

## SCHWEIZER BÜRGERRECHT FÜR KINDER VON SCHWEIZERINNEN

In Zukunft sollen grundsätzlich auch alle Kinder einer Schweizerin das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erhalten. Diese Gleichstellung von Kin-

den einer Schweizerin und eines Ausländers mit denjenigen eines Schweizers und einer Ausländerin beantragt der Bundesrat dem Parlament mit einer Botschaft über das Bürgerrecht von Kindern mit einem ausländischen Elternteil.

Die Botschaft geht auf die Annahme des neuen Verfassungsartikels 44 vom vergangenen 4. Dezember zurück. Damit war nach Angaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) die verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts geschaffen worden, die neben der Uebertragung des Bürgerrechts durch schweizerische Mütter im Ausland auch die Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb des Bürgerrechts umfasst. Da die Revision des Kinder-Bürgerrechts wegen des 1976 revidierten Kindesrechts vordringlich ist, wurde diese Teilrevision vorgezogen und kann "im besten Fall" 1985 in Kraft gesetzt werden. Die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten soll 1986 in einem zweiten Paket den Räten unterbreitet werden.

Die Revision des Bürgerrechts des Kindes von Schweizer Müttern gehört laut EJPD in den Gesamtzusammenhang des revidierten Kindesrechts. Seit damals erwerben Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen, nicht aber wenn sie zu diesem Zeitpunkt im Ausland Wohnsitz haben. Diese Regelung führte auch bei Schweizer Bürgern in Liechtenstein zu Problemen, was unsern Verein zu einer entsprechenden Eingabe an den Bundesrat veranlasste.

## RECHTSPOLITISCHER HINTERGRUND DER VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN LIECHTENSTEINS ZUR SCHWEIZ IN DEN JAHREN 1918 - 1934

---

Das Jahrbuch des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein veröffentlichte den Abdruck eines leicht geänderten Referates, das Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär bei der liechtensteinischen Regierung, anlässlich des 29. Treffens der Juristen der Bodenseeländer hielt. Wir freuen uns, mit Einverständnis von Dr. Herbert Wille, diesen hochinteressanten Vortrag auf den folgenden Seiten unsern Lesern ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.